

Verfügungsrahmen Ökoprojekte 2025

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON FÖRDERANFRAGEN FÜR ÖKOPROJEKTE

1. Grundsätzliches

Die Öko-Modellregion Kulturraum-Ampertal beabsichtigt für das Jahr 2025 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ zu beantragen. Im Zuge dessen ruft die Öko-Modellregion Kulturraum-Ampertal unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 15.09.2025 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften,

jedoch **nicht** der **Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.

2. Voraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden.

Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss bei Antragstellung die Biozertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Weitere Zuwendungen oder die finanzielle Beteiligungen Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und Dorf-R) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

4. Antrags- und Auswahlverfahren

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

5. Kriterien zur Projektauswahl

(1) Das Projekt liegt in der Region der ÖMR Kulturraum Ampertal.

Das Projekt stimmt mit den Entwicklungszielen der ÖMR überein und kann mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden:

- (2) Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft
 - (3) Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten
 - (4) Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln
 - (5) Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten
 - (6) Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).
- (7) Das Projekt hat einen besonders innovativen Ansatz
- (8) Der Antragssteller ist Erstantragssteller beim „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“

Punktzahl: Maximalpunktzahl / Minimalpunktzahl = 8 / 2 Punkte

Um die Fördervoraussetzungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ erreichen zu können, muss Kriterium (1) erfüllt sein und mindestens ein Punkt bei den Kriterien (2-6) erreicht werden. Die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte ergibt sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand werden aussichtsreichere Anträge bevorzugt.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Kulturraum-Ampertal und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

6. Termine

Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 31.05.2025

Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (Vorlage des Durchführungsnachweises und der Abrechnung): 15.09.2025

7. Antragsformular & weitere Informationen

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und unter <https://www.kulturraum-ampertal.de/foerderungen/> sowie auf Nachfrage zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind bitte per Mail an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle:
ÖMR Kulturraum Ampertal e.V.
1. Vorsitz Hermann Hammerl
Rathausplatz 1
85414 Kirchdorf
omr@kulturraum-ampertal.de

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung: Rebecca Mühl

Kranzberg, 15.05.2025

Ort, Datum



Verantwortliche Stelle

Hammerl
1. Bürgermeister